



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich 1, Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

16. Jahrgang

19. März 2012

Nr. 14

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Seite

#### Stadt Burg

- |   |   |
|---|---|
| 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ | 1 |
| 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über das 5. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 1. Bauabschnitt“               | 4 |

### Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 1. März 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ in der Fassung vom Dezember 2011 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Aspekt, dass sich hinsichtlich des Einfügens von Anbauten an die vorhandenen Wohngebäude keine Zulässigkeit nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) ergibt. Dieses betrifft nicht die Art der baulichen Nutzung sondern das Maß der baulichen Nutzung, hier die überbaubare Grundstücksfläche. Die vorhandene Bebauung weist eine geschlossene Bauweise mit einer sogenannten faktischen vorderen und hinteren Baugrenze auf.

Folgende Ziele und Zwecke werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Regelung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 27. März 2012 bis zum 2. Mai 2012** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

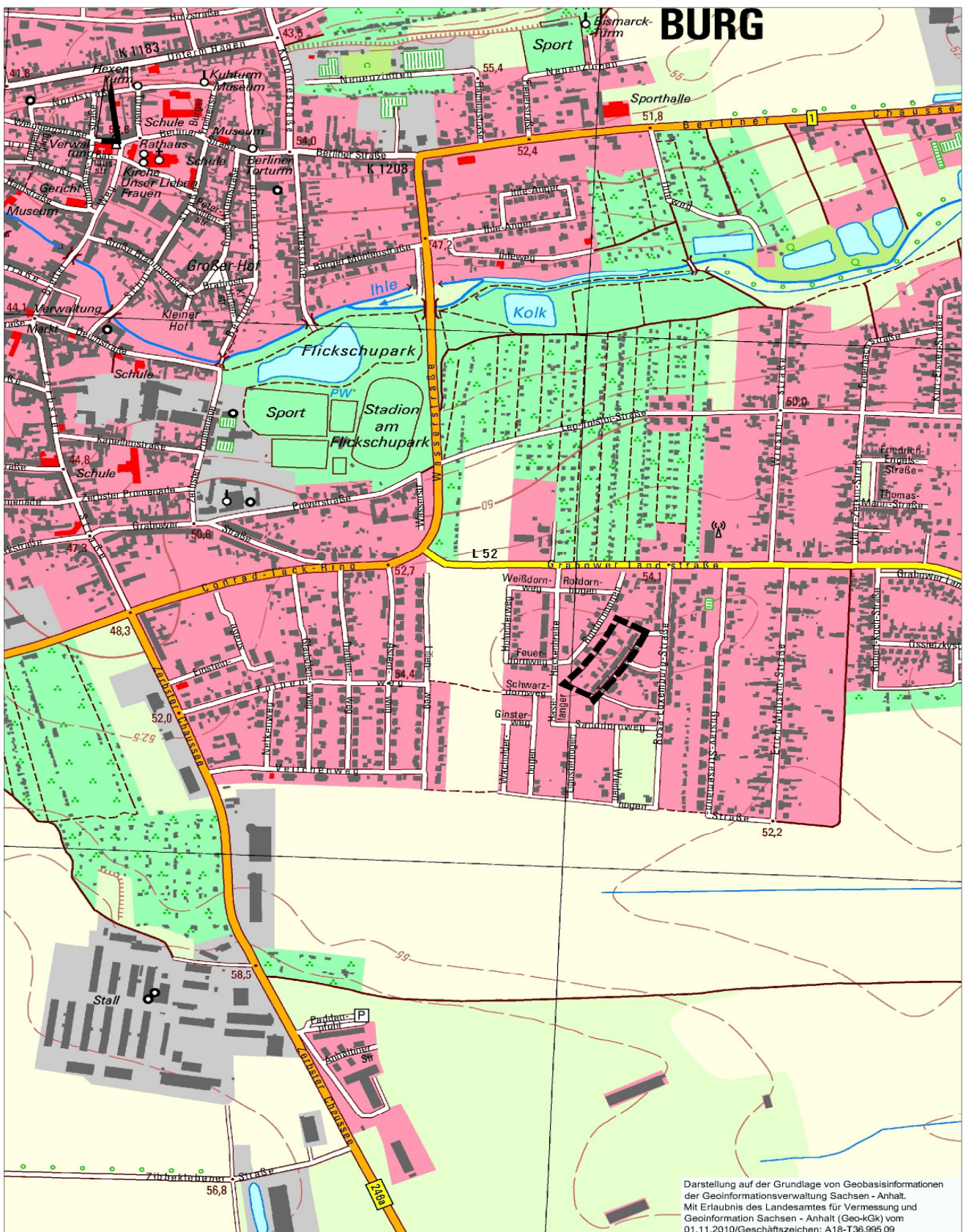
*Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.*

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 15. MRZ. 2012

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ (Karte unmaßstäblich)

**2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über das 5. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 1. Bauabschnitt“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2011 die Einleitung des 5. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 5 Industrie- und Gewerbepark Burg – 1. Bauabschnitt beschlossen.

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Die Ziele der Planänderung sind:

- a) die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in östlicher Richtung, dazu werden die Flurstücke 172/2, 167/5, 135/9, 6, 7 und 8 (alle Flur 34 der Gemarkung Burg) in den Bebauungsplan einbezogen,
- b) es soll eine Ausweisung als GI -Industriegebiet i.S. des § 9 BauNVO erfolgen. Es sollen die bisher innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 verwendeten textlichen Festsetzungen eingesetzt werden. Südöstliche und südliche Randbereiche der räumlichen Erweiterung des Bebauungsplanes sollen als Waldfläche i.S. 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt werden. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches soll an den Rändern mit einem Gehölzpflanzstreifen eingegrünt werden,
- c) die verkehrliche Erschließung soll ausgehend vom Kiefernweg über eine derzeit öffentliche Grünfläche durch die Ausweisung als Gewerbegebiet herangeführt werden,
- d) Pflanzgebote von einem Betriebsgrundstück in den neu hinzukommenden Teil des verlagert werden,
- e) flächendeckende inhaltliche Regelung nach § 1 Abs. 4 BauNVO als Festsetzung zu Lärmkontingenten L<sub>EKI</sub> auf der Grundlage von hierfür geeigneten Immissionsgutachten zum Zwecke der Kontigentierung von Lärmemissionen innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereiches.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB der Planentwurf für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt.

Umweltprüfung

Im Hinblick auf den frühen Verfahrensstand liegen bisher keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt ein vorläufiger Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes und zur Abgabe von umweltrelevanten Informationen. Nähere Informationen zu den Zielen sowie Auswirkungen der Planung sind dem Vorentwurf der Begründung zu entnehmen.

Der Planvorentwurf und die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht (Stand: März 2012) liegen **in der Zeit vom 27. März 2012 bis zum 13. April 2012** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

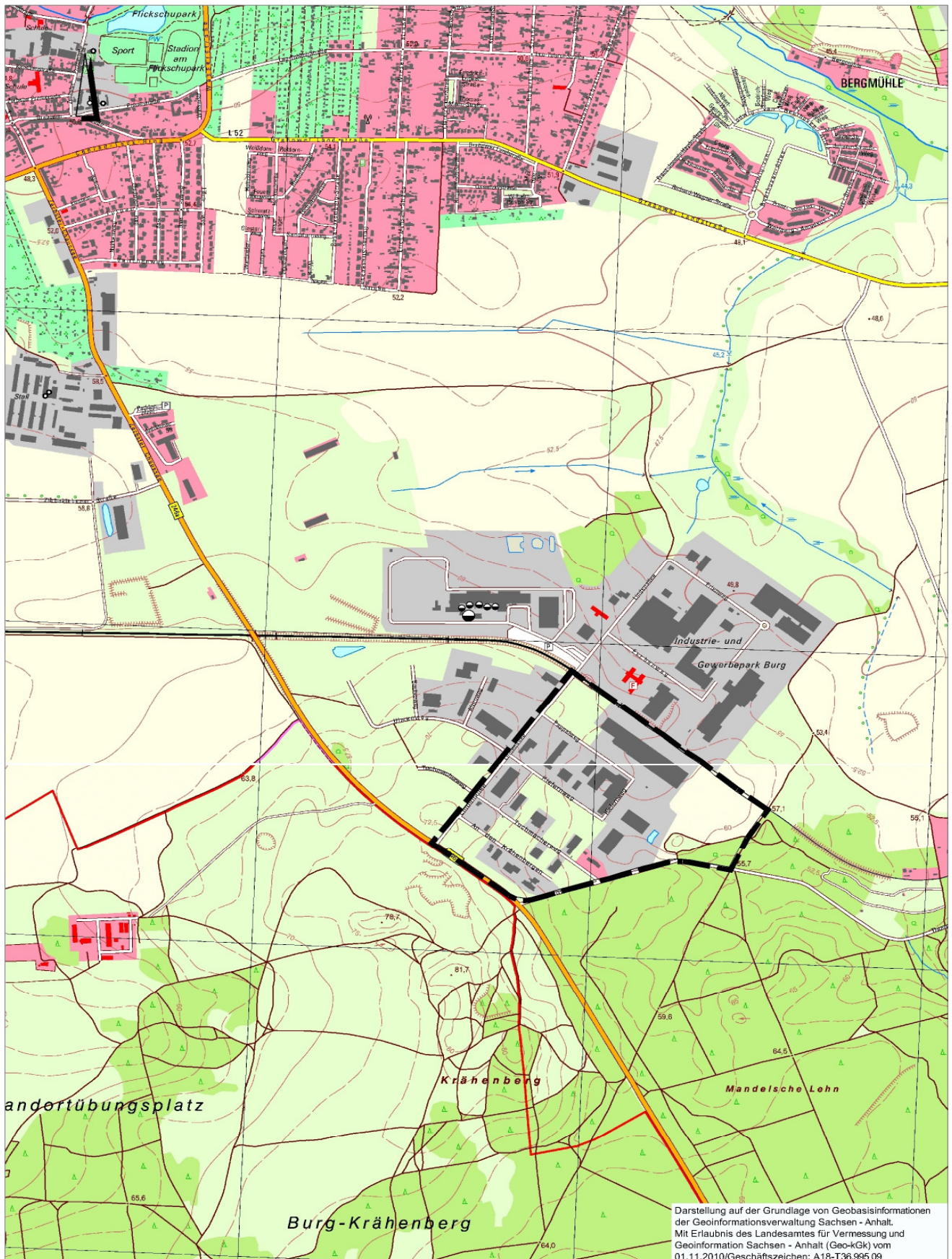
und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Burg, 15. MRZ. 2012

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Industrie- und Gewerbepark Burg – 1. Bauabschnitt (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen